



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Oktober 2007 (13.11)
(OR. en)

14492/07

PI 42

ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes
für die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente)

Nr. Vordokument: 13878/07 PI 39

Nr. Kommissionsvorschlag: 8302/07 PI 11

Betr.: Auf dem Weg zu einer EU-Patentgerichtsbarkeit – Diskussionspunkte

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen überarbeiteten Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu den Hauptaspekten der vorgesehenen EU-Patentgerichtsbarkeit; dieser Vorschlag soll in der nächsten Sitzung der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente) erörtert werden.

1. Einleitende Bemerkungen

In diesem Arbeitsdokument sollen die möglichen Merkmale eines künftigen vereinheitlichten und integrierten Patentgerichtssystems, von dem gehofft wird, dass es die Zustimmung der Mitgliedstaaten (MS) und der Nutzer findet, aus fachlicher Sicht eingehender dargelegt werden. Es basiert auf den Ergebnissen der Beratungen, die die Ratsgruppe im Anschluss an die Kommissionsmitteilung vom 3. April 2007 geführt hat, sowie auf früheren Arbeiten der MS und der Nutzer insbesondere im Rahmen der Beratungen über das Europäische Übereinkommen über Patentstreitigkeiten (EPLA). Darüber hinaus trägt es den ersten Stellungnahmen Rechnung, die die MS und die interessierten Kreise bei informellen Konsultationen im September und Oktober 2007 abgegeben haben.

2. Allgemeine Merkmale der EU-Patentgerichtsbarkeit

- Zur Gewährleistung der Effizienz und Kohärenz des Patentgerichtssystems sollte die EU-Patentgerichtsbarkeit eine **ausschließliche Gerichtsbarkeit** sein, die sich mit Rechtsgültigkeit, Verletzungen und miteinander verbundenen Verfahren betreffend europäische Patente und künftige Gemeinschaftspatente befasst.
- Es sollte sich um eine **auf Patentstreitigkeiten spezialisierte Gemeinschaftsgerichtsbarkeit** handeln.
- Es sollte ein in allen MS wirksames, **integriertes System** sein.
- Es sollte eine **erste Instanz** mit örtlichen und regionalen Kammern sowie eine Zentralkammer, eine **zweite Instanz** und eine **Kanzlei** umfassen.
- Alle Kammern wären integraler Bestandteil einer **vereinheitlichten Gemeinschaftsgerichtsbarkeit** mit **einheitlichen Verfahren**.
- Bei allen Kammern würde es sich um spezialisierte, gesonderte Einrichtungen handeln. Allerdings wären sie mit dem Europäischen Gerichtshof verbunden.

3. Erste Instanz

- Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Spezialisierung und Fachkunde und Nähe zu den Nutzern sollte die erste Instanz eine **Zentralkammer** sowie **Kammern in den MS** umfassen.
- Alle Kammern sollten über ein hohes Maß an Fachkunde verfügen und zügig qualitativ hoch stehende Entscheidungen erlassen. Zu diesem Zweck würde die Gemeinschaft einen spezifischen Schulungsrahmen für Patentrichter einführen (siehe Nummer 19) und einen Pool erfahrener Richter schaffen, die die örtlichen und regionalen Kammern verstärken könnten (siehe Nummer 10).
- **Kammern erster Instanz** könnten in MS eingerichtet werden, die eine solche Kammer in ihrem Hoheitsgebiet unterhalten möchten. Die MS würden den Sitz dieser Kammern festlegen. Die betreffenden Kammern könnten bestehende Einrichtungen der MS nutzen (z.B. Gerichtseinrichtungen oder Schiedsgerichte).
- In einem MS könnte mehr als eine Kammer erster Instanz eingerichtet werden, wenn in diesem MS in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren mehr als einhundert Fälle betreffend europäische oder Gemeinschaftspatente registriert worden sind. Je MS würde eine Höchstzahl von drei Kammern festgelegt.
- Falls ein MS nicht über eine Kammer erster Instanz in seinem Hoheitsgebiet verfügen oder nicht an einer gemeinsamen Regionalkammer beteiligt sein würde (siehe unten), wäre die Zentralkammer für Fälle, die sein Hoheitsgebiet betreffen, zuständig (siehe Nummer 5 in Bezug auf die Fallzuweisung).
- Den MS stünde es frei, **gemeinsame Regionalkammern** zu unterhalten. Die Gemeinschaft könnte zu diesem Zweck eine finanzielle Unterstützung bereitstellen.
- Solche Regionalkammern könnten aus einem **regionalen Pool von Richtern** bestehen und an **mehreren Orten** tagen, z.B. könnten deren Sitze zwischen den MS, die eine Regionalkammer gemeinsam unterhalten, im Turnus wechseln.
- Die Kammern erster Instanz hätten eine **ausschließliche zivile Gerichtsbarkeit** in Bezug auf
 - Klagen wegen einer tatsächlichen oder drohenden Patentverletzung oder Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung;
 - Direktklagen oder Widerklagen auf Nichtigkeit;
 - Schadenersatzklagen oder -ansprüche, andere damit zusammenhängende Fragen und Verfahrenskosten;
 - Anordnungen und einstweilige Maßnahmen.

4. Verhältnis zwischen den Kammern erster Instanz auf MS-Ebene und der Zentralkammer

- Die Kammern erster Instanz auf MS-/regionaler Ebene sollten für Verletzungsklagen zuständig sein, sofern die **Parteien nicht vereinbaren**, den Fall der Zentralkammer vorzulegen (siehe unten in Bezug auf die Fallzuweisung).
- Die Zentralkammer sollte **Direktklagen betreffend die Aufhebung von Patenten** und Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung verhandeln.
- Bei **Widerklagen auf Nichtigerklärung** unterzieht die Kammer erster Instanz auf der betreffenden MS- oder regionalen Ebene die Gültigkeit des Patents einer ersten Bewertung. Gelangt diese zu der Ansicht, dass das Patent aufgehoben werden könnte, sollte sie nach Anhörung der Parteien entweder Richter aus dem Pool von Patentrichtern (siehe Nummer 10) mit hinzuziehen oder das Verfahren aussetzen und den Fall für eine Entscheidung über die Gültigkeit an die Zentralkammer verweisen.

5. Fallzuweisung

Die Zuweisung von Patentverletzungsverfahren sollte den **Grundprinzipien der Brüssel-I-Verordnung** Rechnung tragen. Dementsprechend sollten die Kläger berechtigt sein, die Kammer des MS (oder die Regionalkammer)

- des Ortes, an dem die Patentverletzung erfolgte, oder
- des Ortes, an dem der Beklagte wohnhaft bzw. ansässig ist,

zu wählen.

- Dieselbe Fallzuweisung sollte auch für Anträge auf Anordnungen gelten, die entweder am Ort der Patentverletzung oder am Wohnort bzw. Sitzort des Beklagten gestellt werden könnten.
- Im Falle miteinander zusammenhängender Patentverletzungen sollte es möglich sein, alle Patentverletzer vor einem Gericht zu verklagen.
- Die Parteien sollten berechtigt sein, nach Vereinbarung das Verfahren bei einer Kammer (auf MS- oder regionaler Ebene) ihrer Wahl oder der Zentralkammer anhängig zu machen.
- Siehe oben in Bezug auf Klagen auf Nichtigerklärung.

6. Verfahrenssprache der ersten Instanz

- In Fällen vor einer **Kammer auf MS-/regionaler Ebene** wäre die Verfahrenssprache die Amtssprache(n) des betreffenden MS oder die von den MS mit einer gemeinsamen Regional-kammer bezeichnete(n) Sprache(n).
- **Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness** kann die betreffende Kammer nach Anhörung der Parteien eine andere Verfahrenssprache wählen. Zudem wäre die betreffende Kammer berechtigt, im Falle des Patents und der Unterlagen auf eine Übersetzung zu verzichten, soweit dies angemessen erscheint.
- Die Parteien sollten berechtigt sein, vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer eine **Vereinbarung über die Verwendung der Sprache des Patents zu treffen**. Billigt die Kammer die Wahl der Parteien nicht, sollte der Fall an die Zentralkammer verwiesen werden, die die Durchführung des Verfahrens in der Patentsprache zulassen würde.
- In allen vor der **Zentralkammer** anhängigen Fällen wäre die Verfahrenssprache die Sprache, in der das Patent erteilt wurde. Bei mündlichen Verfahren könnten auf Verlangen der Parteien eine Verdolmetschung vorgesehen werden.

7. Zweite Instanz

- Ein **Gericht zweiter Instanz** könnte eingerichtet werden, das sich ausschließlich mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Kammern erster Instanz befassen würde. Es würde aus Richtern mit hoher Erfahrung mit Patentstreitigkeiten bestehen (siehe Nummern 11 und 12 in Bezug auf die Qualifikationen und die Ernennung der Richter).
- Es könnte am Gericht erster Instanz mit einer oder mehreren Fachkammern oder andernfalls als neue gesonderte Einrichtung geschaffen werden.
- Rechtsmittel könnten auf **rechtliche und faktische Gesichtspunkte** gestützt werden; neue Fakten und neue Beweismittel dürften nur vorgelegt werden, wenn billigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens hätte vorlegen können.

- Die **Verfahrenssprache** in zweiter Instanz wäre die in erster Instanz verwendete Sprache. Aus Gründen der Angemessenheit und Fairness und in dem für erforderlich erachteten Maß kann das Gericht nach Anhörung der Parteien eine andere Verfahrenssprache wählen. Die Parteien sollten berechtigt sein, sich auf die Sprache des Patents als Verfahrenssprache zu verständigen.

8. Überprüfung

- Besteht die ernste Gefahr, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt wird, so können die zweitinstanzlichen Entscheidungen auf **Antrag des Ersten Generalanwalts** vom EuGH überprüft werden. Überprüfungsverfahren sollten keine aufschiebende Wirkung haben.

9. Zusammensetzung der Kammern

- Die Richter der auf MS- oder regionaler Ebene eingerichteten Kammern der ersten Instanz sollten aus den betreffenden MS stammen. Sie wären **ständige Mitglieder** der EU-Patentgerichtsbarkeit. Dieser Status schließt die Wahrnehmung **anderer gerichtlicher Aufgaben auf nationaler Ebene** nicht aus.
- Ferner könnten die örtlichen Kammern **durch Richter aus dem Pool der Patentrichter verstärkt werden** (siehe auch Nummer 10).
- Die Zentralkammer und die zweite Instanz wären **multinationaler Zusammensetzung**.
- Zur Einbeziehung nicht ständiger Mitglieder in der ersten Instanz sollten moderne Kommunikationstechnologien, wie die Videokonferenz-Technik, zum Einsatz kommen.

10. Pool von Patentrichtern

- Es würde ein **Pool von Patentrichtern** auf Gemeinschaftsebene eingerichtet. Dieser Pool würde der Verstärkung der örtlichen Kammern sowie der gemeinschaftsweiten Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen dienen.
- Dieser Pool würde sich aus rechtlich und technisch qualifizierten Richtern zusammensetzen und **alle Technologiebereiche abdecken**.

- Der Pool würde die Unterstützung erfahrener Praktiker, darunter von Richtern der örtlichen und regionalen Kammern und der Zentralkammer, in Anspruch nehmen.

11. Spezialisierung und technischer Sachverstand der Richter

- Die Richter aller Kammern sollten über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen. Erforderlichenfalls könnte eine entsprechende Weiterbildung auf EU-Ebene angeboten werden (siehe auch Nummer 19).
- Die Zentralkammer der ersten und der zweiten Instanz sollte sich aus gemischten Kammern **rechtlich und technisch qualifizierter Richter** zusammensetzen.
- Diese **technisch qualifizierten Richter** hätten eine Hochschulausbildung wissenschaftlicher oder technischer Fachrichtung und würden über einschlägige Kenntnisse des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten verfügen. Erforderlichenfalls könnte eine entsprechende Weiterbildung auf EU-Ebene angeboten werden (siehe auch Nummer 19). In jeder Kammer sollten die rechtlich qualifizierten Richter in der Mehrzahl sein (d.h. zwei von drei oder drei von fünf).

12. Unabhängigkeit der Justiz, Unparteilichkeit und Verfahren zur Ernennung von Richtern

- Die Richter hätten für die **Unabhängigkeit der Justiz** und **Unparteilichkeit** Gewähr zu bieten. Insbesondere sollten die Mitglieder der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes nicht parallel dazu als Richter für die EU-Patentgerichtsbarkeit fungieren dürfen.
- Die Richter sollten aus den Reihen des Europäischen Patentamtes oder der Beschwerdekammern der nationalen Ämter, der Patentrichter, Patentanwälte usw. ausgewählt werden.
- Alle Richter der EU Patentgerichtsbarkeit würden vom Rat **ernannt**, der nach Anhörung eines für diesen Zweck eingesetzten beratenden Ausschusses einstimmig beschließt.
- Der **beratende Ausschuss**, dessen Mitglieder unter den erfahrensten Patentrichtern oder Patentanwälten mit anerkannter Qualifikation ausgewählt und vom Rat ernannt werden, sollte Listen geeigneter Kandidaten für das Amt eines Patentrichters für die EU-Patentgerichtsbarkeit erstellen.

13. Expertenpool

- Es würde ein **Pool technischer Experten** auf Gemeinschaftsebene gebildet. Diese Experten würden die Richter und Parteien in allen Technologiebereichen beraten.
- Die Liste dieser Experten sollte vom beratenden Ausschuss erstellt werden (siehe auch Nummer 12).

14. Kanzlei

- Um Transparenz zu gewährleisten und die Verbreitung von Informationen über schwebende Verfahren zu erleichtern, dürfte es erforderlich sein, eine Kanzlei einzurichten.
- Es wird vorgeschlagen, die Zentralkanzlei in zwei Abteilungen zu untergliedern: eine (der Zentralkammer angegliederte) Abteilung für die Fälle in erster Instanz und eine Abteilung für die Fälle in zweiter Instanz.
- Die betreffenden Instanzen hätten die jeweilige Abteilung der Kanzlei von jedem einzelnen Fall in Kenntnis zu setzen.
- Auf Anforderung einer örtlichen Kammer würde die der Zentralkammer angegliederte Abteilung der betreffenden örtlichen Kammer **Richter aus dem Pool zuweisen**; Kriterien hierfür wären Sachkenntnis, Sprachkenntnisse und nachgewiesene Erfahrung.

15. Verfahrensordnung

Da es sich bei dem vorgeschlagenen System um eine reine Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft handeln würde (wenn auch mit einem gewissen Grad an Dezentralisierung und einer Vor-Ort-Präsenz in den MS), wird angeregt, einheitliche Verfahrensregeln vorzusehen.

- Die Verfahrensordnung sollte der **Durchsetzungsrichtlinie** und auch den Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des europäischen Streitregelungssystems Rechnung tragen, so z.B. der **Zweiten Venediger Resolution** des internationalen Verbandes der Patentrichter zur Verfahrensordnung eines europäischen Patentgerichts vom 4. November 2006.
- Diese Verfahrensordnung solle den zügigen Erlass qualitativ hoch stehender Gerichtsbeschlüsse gewährleisten. Ferner sollte sie die Kostenwirksamkeit der Verfahren, insbesondere für die KMU, sicherstellen.

16. Schieds- und Schlichtungszentrum für Patentsachen

Um die Bestrebungen in Bezug auf eine zeit- und kostenwirksame Alternative zur traditionellen Streitführung voranzubringen und der Notwendigkeit einer zunehmenden Spezialisierung bei der Streitbeilegung in Patentsachen Rechnung zu tragen, sollte die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Mechanismus für Schieds- und Schlichtungsverfahren bei Patentstreitigkeiten auf Gemeinschaftsebene sondiert werden. Für diese Zwecke würde eine Liste gemeinschaftlicher Schlichter und Schiedsrichter erstellt. Durch die Schaffung eines solchen Mechanismus (zusätzlich zu den außerhalb des Gemeinschaftsrahmens bereits existierenden) würden Nähe und bessere Zugangsmöglichkeiten für KMU sichergestellt. Ein Schieds- und Schlichtungszentrum für Patentsachen könnte sich insbesondere mit Streitigkeiten über Patentlizenzgebühren befassen. Es versteht sich von selbst, dass jedwedes Schieds- und Schlichtungssystem auf Freiwilligkeit beruht und für die Parteien nicht obligatorisch wäre. Stimmen die Parteien einem Schiedsverfahren zu, so hätten die Schlussfolgerungen des Schiedszentrums eine ähnliche Rechtswirkung wie die Beschlüsse der Kammern der ersten Instanz. Es könnte in Erwägung gezogen werden, dass die Gemeinschaft Beiträge zur Finanzierung eines solchen Zentrums leistet. Es sollte gewährleistet sein, dass modernste elektronische Hilfsmittel zum Einsatz kommen.

17. Beschlüsse von EU-weiter Wirksamkeit

Um der europäischen bzw. gemeinschaftlichen Dimension eines integrierten Systems für Patentstreitigkeiten in vollem Umfang Rechnung zu tragen, sollte die zuständige Gerichtsbarkeit (MS-/Regional- oder Zentralkammern) befugt sein, mit Wirkung für das gesamte EU-Gebiet (bei Gemeinschaftspatenten) oder mit Wirkung für die Gebiete, die in einem Patentantrag angegeben sind und für die Patentschutz gilt (bei europäischen Patenten),

- einstweilige Anordnungen zu treffen;
- Schadenersatz zuzuerkennen;
- ein Patent zu widerrufen.

18. Haushalts- und Kostenfragen

- **Die Betriebskosten der Kammern auf MS-Ebene** sollten von den MS getragen werden. Jedoch sollten die für die Einrichtung dieser Kammern erforderlichen Anfangskosten, die Kosten aufgrund der Beteiligung von Richtern aus dem Pool von Patentrichtern und die Kosten im Zusammenhang mit der Einführung von modernsten elektronischen Hilfsmitteln, die die Beteiligung dieser Richter erleichtern, vom Gemeinschaftshaushalt übernommen werden.
- **Die Kosten, die bei der Zentralkammer** (erste Instanz) **anfallen**, sollten ebenso wie die Betriebskosten der zweiten Instanz vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden.
- Die Gemeinschaft würde einen Beitrag zu den Betriebskosten der **Regionalkammern erster Instanz** leisten, die von zwei oder mehr MS eingerichtet werden und grenzübergreifend tätig sind.
- Die Gemeinschaft würde zu den **zusätzlichen Ausgaben** (Dolmetschdienste, Reisekosten, Unterbringung, Tagegelder) beitragen, die durch die Beteiligung von Mitgliedern des gemeinschaftlichen Pools von Patentrichtern an Sitzungen der auf MS-/regionaler Ebene eingerichteten Kammern erster Instanz entstehen.
- Eine **spezielle Haushaltslinie** würde geschaffen, um die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Finanzierung der Betriebskosten im Zusammenhang mit der EU-Patentgerichtsbarkeit zu decken.
- Für die Verfahren würden angemessene **Gerichtsgebühren** erhoben. Die Höhe dieser Gebühren würde so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zu dem Gerichtssystem und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den Kosten für die Dienste der Gerichte gewährleistet ist.

19. Schulungsrahmen

- Auf Gemeinschaftsebene sollte ein **Schulungsrahmen** für Patentrichter geschaffen werden, um das verfügbare Fachwissen im Bereich von Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geographisch breite Streuung dieser speziellen Wissens- und Erfahrungsinhalte sicherzustellen.
- Die Gemeinschaft würde eine Haushaltslinie zur Finanzierung dieses **Schulungsrahmens** bereitstellen.
- Der Schulungsrahmen würde den bewährten Praktiken in den MS Rechnung tragen und vorrangig auf den Erwerb praktischer Erfahrungen abstellen. Zu diesem Zweck wären **Praktika** bei den Patentgerichten anderer MS vorgesehen, die im Bereich der Regelung von Patentstreitigkeiten bereits in erheblichem Umfang tätig sind.

- Der Schulungsrahmen sollte geraume Zeit **vor dem Inkrafttreten** der Regelungen betreffend die EU-Patentgerichtsbarkeit operativ sein, damit bei Aufnahme der Arbeit der Patentgerichtsbarkeit alle Kammern über spezielle Kenntnisse und Fachkunde verfügen.
-